

## **Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte**

### **Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2021 der Stadt Wesenberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte**

#### **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Wesenberg bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

#### **Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land**

In seiner Sitzung vom 30.11.2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Wesenberg vom 10.11.2023.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 02.11.2023 bis 08.11.2023 die Jahresabschlussunterlagen 2021 der Stadt Wesenberg geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.7 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

## Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit den genannten Feststellungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wesenberg vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein Rechnungseingangsbuch wird nicht geführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel findet nicht statt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2021 für die Stadt nicht durchgeführt.
- Die kostenrechnende Einrichtung Friedhofswesen schließt mit einer Kostenunterdeckung von 28.350,30 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation und Gebührensatzung zu überarbeiten, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen (siehe Punkt 7.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die kostenrechnende Einrichtung Wasserwanderrastplatz schließt mit einer Kostenüberdeckung von 5.350,34 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation für Gebühren des WWR zu überarbeiten, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Belegprüfung der Einnahmen vom Wasserwanderrastplatz Wesenberg wurde im Jahr 2021 im Rahmen der Prüfung der Amtskasse durchgeführt. Diese ergab, dass nicht alle Quittungen den Vorgaben der Arbeitsanweisung 20 entsprachen. Oftmals fehlten der Name und die Anschrift der Nutzer des Wasserwanderrastplatzes. Dies sollte zukünftig konsequent beachtet werden. Das Kassenlimit der Einzahlungskasse Wasserwanderrastplatz von 1.000,- Euro wurde bis auf eine Ausnahme eingehalten.

Im Jahr 2022 wurden neue Entgelte festgelegt und auch für das Jahr 2023 diese wieder erhöht. Jedoch enthält auch die neue Vergleichsberechnung mit umliegenden Häfen

keine kalkulatorischen Kosten, zudem sind die Entgelte nicht gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 11 KV durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

Es ist notwendig, die Gebührenfestlegung für den Wasserwanderrastplatz Wesenberg zeitnah zu überarbeiten. Es sollte auch die Art und Form der Betreibung geklärt werden (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) (Pkt. 7.2).

- Die kostenrechnende Einrichtung Markt schließt mit einer Kostenunterdeckung von 80,00 € ab. Im Jahr 2021 wurden keine Marktgebühren eingenommen, da es seit diesem Jahr kein Marktgeschehen mit Marktständen mehr gibt, wie es bisher immer war. Es wurden lediglich 20,00 Euro als Sondernutzung von Straßen erhoben. Wie diese zu Stande gekommen sind, konnte anhand des Beleges nicht nachvollzogen werden. Es liegt eine Marktordnung aus dem Jahr 1991 vor. Es ist unbedingt erforderlich, eine Gebührenkalkulation für die Standgebühren des Marktes in Wesenberg nach den Vorgaben des § 6 KAG M-V vorzunehmen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Sollte es weiterhin kein Marktgeschehen mehr geben und lediglich Sondernutzungen abgerechnet werden, so sollte die Marktordnung aufgehoben und die Sondernutzungen in einer Gebührensatzung festgeschrieben werden. Darüber hinaus muss dann auch die Einzahlungskasse Markt aufgehoben und die Arbeitsanweisung 20 entsprechend geändert werden (Pkt. 7.3).
- Prüfung Lesestube Wesenberg: Nach Aufhebung der bisherigen Gebührensatzung sind aus Sicht des Rechnungsprüfers weiterhin neue und entsprechende Regelungen für die Benutzung der Lesestube zu treffen. Es sollte eine Neukalkulation der Gebühren erfolgen sowie die Art und Form der Betreibung (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) geregelt werden, sofern die Lesestube aufrechterhalten bleiben soll (Pkt. 7.4).
- Die Einzahlungskasse der Kegelbahn in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da die Kegelbahn an den Verein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss.

Es gab im Jahr 2021 aufgrund der Corona Pandemie nur 2 Abrechnungen und somit wenige Erträge aus der Bahnnutzung in Höhe von 320,00 € sowie Auflösungen von Sonderposten von 633,23 €. Die Aufwendungen betragen 6.107,34 €, was eine Kostenunterdeckung von 5.154,11 € zur Folge hat. Bei der Nutzung der Kegelbahn im 2. Halbjahr 2021 durch einen Verein, wurde ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben. Wie dieser zu Stande kommt, geht nicht hervor und ist sowohl sachlich als auch rechnerisch nicht nachvollziehbar. Weiter wurden 20,00 € für die Nutzung im Oktober 2021 erhoben, welche erst im April 2022 bezahlt wurden. Auch hier liegt keine Quittung

vor, sodass die Summe nicht nachvollziehbar ist und keine weitere Prüfung vorgenommen werden konnte (Pkt. 7.5).

- Die Einzahlungskasse beim Kanusport in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da das Grundstück vom Kanusport an den Sportverein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss. Es gab im Jahr 2021 acht Einzahlungen und Abrechnungen durch den Kanusportverein. Die Einzahlungen erfolgen aber weiterhin nach Bedarf und zumindest nur in den Sommermonaten monatlich, wie es durch die Anlage 1 zum Pachtvertrag vorgegeben ist. Das vorgegebene Kassenlimit von 500,00 € wurde regelmäßig überschritten. Eine Überprüfung der Quittungen, ob sich an die Vorgaben der Arbeitsanweisung 20 gehalten wurde und die Quittungen alle Mindestbestandteile enthalten, konnte nicht vollzogen werden. Sämtliche Belege und Quittungen der Abrechnungen des Jahres 2021 waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht auffindbar (Pkt. 7.6).
- Der Abgleich der investiven Auszahlungen mit den Zugängen im Haushaltsjahr war nicht abschließend möglich (siehe Pkt. 6.3.2).
- Der erworbene PKW für die Kommunalarbeiter ist ohne gesetzlich vorgeschriebenes Vergabeverfahren beschafft worden (Pkt. 6.5.1.1).
- Der Rechnungsprüfer empfiehlt weiterhin die Führung eines zentralen Vertragsregisters, um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen und Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigen zu können. Hierzu wird empfohlen, die Zuständigkeiten, Pflege, Aktualisierung und Überwachung in einer Dienstanweisung für das Vertragsmanagement zu regeln.

### Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Wesenberg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Mirow, 30.11.2023



Fahrnow

Stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte